

# **Abteilungsordnung der Abteilung Para Leichtathletik im BRSNW**

## **§ 1 Ziele und Aufgaben**

1. Die Abteilung hat die Aufgabe, Para Leichtathletik zum Wohle von Menschen mit oder mit drohender Behinderung oder mit chronischer Erkrankung zu fördern. Ziel ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports.
2. Dazu ist es Aufgabe der Abteilung Para Leichtathletik, die Sportart breiten- und leistungssportlich von der Nachwuchsarbeit bis zum Spitzensport weiter zu entwickeln. Die Verwaltung des Sports und die Durchführung des Sportbetriebes sind sicherzustellen. Die Sportart Para Leichtathletik wird in der Öffentlichkeit positiv dargestellt, über ihre Aktivitäten in Medien berichtet, sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Förderung und Verbreitung des Sports vorangetrieben.
3. Die in der Abteilung zusammenwirkenden Personen und Arbeitsgruppen sind gehalten, ihre Arbeit wirtschaftlich, konstruktiv, kooperativ und fachlich kompetent zu gestalten.
4. Für die BRSNW-Abteilung Para Leichtathletik sind die Satzung und alle Verbandsordnungen des BRSNW verbindlich.

## **§ 2 Abteilungsversammlung**

1. Zusammensetzung  
Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus (mit je einer Stimme vertreten)
  - 1.1 den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes,
  - 1.2 einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Mitgliedsvereins des BRSNW, in dem Para Leichtathletik aktiv betrieben wird (eine Stimmübertragung auf Mitglieder des Abteilungsvorstandes ist nicht möglich).
2. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere
  - 2.1 Wahl des Abteilungsvorstandes
  - 2.2 Änderung der Abteilungsordnung (bedarf der Beschlussfassung durch den BRSNW-Vorstand)
  - 2.3 Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Abteilungsvorstandes
  - 2.4 Diskussion aller Fragen, die sich mit der Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart Para Leichtathletik befassen.
3. Durchführung der Abteilungsversammlung
  - 3.1 Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich ein.
  - 3.2 Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin in Schriftform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.

## **Abteilungsordnung der Abteilung Para Leichtathletik im BRSNW**

- 3.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder und die BRSNW-Organe. Bei der verkürzten Einberufungsfrist verändert sich die Antragsfrist auf eine Woche.
- 3.4 Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach §2 3.2 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 3.5 Die Abteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die u.a. den Verfahrensablauf einer Abteilungsversammlung regelt. Diese bedarf der Beschlussfassung durch den BRSNW-Vorstand.
- 3.6 Die Versammlungsprotokolle sind der BRSNW-Geschäftsstelle zur Weiterleitung an die Abteilungsmitglieder und Veröffentlichung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Abteilungsvorstand**

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
    - der/dem Abteilungsvorsitzenden
    - der/dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
  - 1.2 Der Abteilungsvorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
  - 1.3 Die Amtsperiode beträgt vier Jahre zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen. Die/der Abteilungsvorsitzende muss vom Vorstand des BRSNW bestätigt werden.
  - 1.4 Scheidet ein zu wählendes Mitglied während einer Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Abteilungsvorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger kommissarisch berufen. Die nächste Abteilungsversammlung entscheidet über die Neubesetzung.
2. Aufgaben des Abteilungsvorstandes
  - 2.1 Der Abteilungsvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung zugewiesen sind. Er gewährleistet die einvernehmliche Zusammenarbeit aller an der Abteilungsarbeit beteiligten Personen und koordiniert deren Aufgaben.
  - 2.2 Zur Umsetzung seiner Aufgaben arbeitet der Abteilungsvorstand mit allen zuständigen Partnern (z.B. BRSNW-Abteilung Sport, BRSNW KiJu, DBS, DBSJ) vertrauensvoll zusammen.
  - 2.3 Der Abteilungsvorstand ist für alle Fragen zuständig, die sich mit der Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart Para Leichtathletik befassen.
  - 2.4 Seine Aufgaben sind insbesondere:
    - Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Meisterschaften in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter
    - Erarbeitung und Umsetzung von Sportkonzepten
    - Zusammenarbeit mit den für die zur Nachwuchssichtung und Nachwuchsförderung zuständigen Organisationen und Verbänden

## **Abteilungsordnung der Abteilung Para Leichtathletik im BRSNW**

- Teilnahme an Sitzungen der entsprechenden Abteilung des DBS durch die Abteilungsvorsitzende/den Abteilungsvorsitzenden (oder seine Vertreterin/seinen Vertreter)
  - Umsetzung der Beschlüsse der Organe des BRSNW (Verbandstag, Hauptvorstand, Vorstand)  
Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von sportartspezifischen Informationen
- 2.5 Die Abteilung Para Leichtathletik im Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V. (BRSNW) verpflichtet sich zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
3. Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden durch die Abteilungsvorsitzende/den Abteilungsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Abteilungsleiterin/vom stellvertretenden Abteilungsleiter, je nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen. Sie können neben Präsenzterminen auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.  
Die Abteilungsvorstandsprotokolle sind der BRSNW-Geschäftsstelle zur Weiterleitung an die Mitglieder des Abteilungsvorstandes und an den Koordinator Sportentwicklung zu übersenden.

### **§ 4 Arbeitsgruppen / Kommissionen**

Für seine Aufgaben kann der Abteilungsvorstand mit Genehmigung des BRSNW-Vorstandes des BRSNW „ad hoc – Arbeitsgruppen oder Kommissionen“ einrichten.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die vorstehende Abteilungsordnung tritt mit Beschluss des BRSNW-Vorstandes zum 01.01.2020 in Kraft.